

# Referentenentwurf

## Haushaltsbegleitgesetz 2011

(hier: Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform)

### A. Problem und Ziel

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wurden eingeführt, um diese von den Wirkungen der ökologischen Steuerreform weitgehend zu entlasten. Die Steuerbegünstigungen werden jedoch mittlerweile in vielen Fällen auch von Energieverbrauchern genutzt, die nicht zu dem Kreis derjenigen gehören, die ursprünglich entlastet werden sollten. Dieser Fehlentwicklung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegengewirkt werden. Darüber hinaus ist der Umfang der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes zu reduzieren. Maßgeblich für diese Maßnahme ist der Umstand, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Abstand der größte Empfänger von Subventionen im Bereich der Energie- und Stromsteuer sind (rd. 6 Mrd. € von insgesamt rd. 9 Mrd. €).

### B. Lösung

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden für die Jahre 2011 und 2012 kurzfristig folgendermaßen geändert:

- Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft soll durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte begegnet werden.
- Mit einer Anhebung der Sockelbeträge und der ermäßigten Steuersätze werden Unternehmen mit einem geringeren Energiebedarf von den Steuerbegünstigungen ausgeschlossen; bei diesen kann angenommen werden, dass sie überwiegend nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
- Zur Erreichung der Sparziele ist eine Absenkung des Spitzenausgleiches für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen unvermeidbar, wobei systembedingt die personalintensiven Unternehmen wegen der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen deutlich weniger belastet werden.

Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind durch die Europäische Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung bis zum Ende des Jahres 2012 befristet worden. Für eine Fortführung der Begünstigungen ist deshalb ab dem Jahr 2013 eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die einer neuen unionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Vorarbeiten dazu sollen im Frühjahr 2011 mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Nachfolgeregelung bis spätestens zum Sommer 2012 herbeizuführen. Hierbei sind die Mehreinnahmen von 1.500 Mio. € p. a. in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr			
		2011	2012	2013	2014
Bund	+1 500	+1 000	+1 500	. <sup>2)</sup>	. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten <sup>2)</sup> Bleibt einer gesetzlichen Nachfolgeregelung vorbehalten. Die Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von 1,5 Mrd. € jährlich sind dabei in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

Durch die Begrenzung der Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf förderungswürdige Sachverhalte ist für einzelne öffentliche Nutzer (Bund, Länder und Kommunen) tendenziell eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten.

### 2. Vollzugaufwand

#### 2.1 Bund

Die Umstellung von Erlaubnisverfahren auf Steuerentlastungen führt zu einer höheren Zahl von Entlastungsanträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind, während ein Teil der Erlaubnisverfahren im Gegenzug entfällt. Insgesamt betrachtet wird jedoch eine nicht unerhebliche Erhöhung des Vollzugaufwands zu verzeichnen sein, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu personellem und sachlichem Mehraufwand führt sowie die Anpassung von IT-Anwendungen erfordert.

#### 2.2 Länder und Kommunen

Keiner

## E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist für die betroffenen Unternehmen einschließlich der mittelständischen Unternehmen eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten. Genaue Angaben zur Struktur der Belastungen sind nicht bekannt. Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten sind gesondert unter Punkt F ausgewiesen.

## F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für Unternehmen eingeführt/geändert/abgeschafft

Anzahl: 1/11/12

betroffene Unternehmen: 40 000 / 100 000 / 100 000

Periodizität: 1

erwartete Mehrkosten: 305 300 €

erwartete Kostenreduzierung: 1 770 631 €.

## Referentenentwurf für ein

### Haushaltsbegleitgesetz 2011 (hier: Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden ist.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung auch gewährt, wenn die Wärme in ein Wärmenetz zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme eingespeist worden ist, an das als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden innerhalb eines größeren Gebiets angeschlossen werden kann (Fernwärme).“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerentlastung beträgt

1. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1  
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 12,27 EUR,
2. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4  
versteuerte Energieerzeugnisse 1,10 EUR,
3. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5  
versteuerte Energieerzeugnisse 12,12 EUR,
4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte

Energieerzeugnisse

0,35 EUR.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „205 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Steuerentlastung wird für Energieerzeugnisse gewährt, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind.“

- 2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist. § 54 Absatz 1a gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für das Kalenderjahr 2011 85 Prozent und für das Kalenderjahr 2012 65 Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „für das Kalenderjahr 2011 höchstens 85 Prozent und für das Kalenderjahr 2012 höchstens 65 Prozent“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Steueranteil (Absatz 2) beträgt

- 1. für 1 MWh nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4  
versteuerte Energieerzeugnisse 2,56 EUR,
  - 2. für 1 000 kg nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5  
versteuerte Energieerzeugnisse 22,92 EUR,
  - 3. für 1 000 l nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1  
oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 8,18 EUR,
  - 4. für 1 GJ nach § 2 Absatz 4a versteuerte  
Energieerzeugnisse 0,23 EUR,
- vermindert um 4 000 Euro.“

## Artikel 2

### Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.
2. Folgender § 9 b wird eingefügt:

„§ 9b

**Steuerentlastung für Unternehmen**

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht nach § 9 Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur dann gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

(2) Die Steuerentlastung beträgt 4,10 Euro für eine Megawattstunde. Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 Euro übersteigt.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(4) Die Steuerentlastung wird für Strom gewährt, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „512,50 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

- „Eine nach § 9b mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen. Die Steuer für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie entnommen worden ist, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Abweichend von Satz 3 wird die Steuer auch in dem in § 9b Absatz 1 Satz 3 genannten Fall erlassen, erstattet oder vergütet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 werden die Wörter „für ein Kalenderjahr 95 Prozent“ durch die Wörter „für das Kalenderjahr 2011 85 Prozent und für das Kalenderjahr 2012 65 Prozent“ und die Wörter „höchstens 95 Prozent“ durch die Wörter „für das Kalenderjahr 2011 höchstens 85 Prozent und für das Kalenderjahr 2012 höchstens 65 Prozent“ ersetzt.

4. In § 11 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§§ 9a und 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 10“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:  
„§ 17 (weggefallen)“.
2. § 17 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wurden eingeführt, um diese von den Wirkungen der ökologischen Steuerreform weitgehend zu entlasten. Die Steuerbegünstigungen werden jedoch mittlerweile in vielen Fällen auch von Energieverbrauchern genutzt, die nicht zum Kreis derjenigen gehören, die ursprünglich entlastet werden sollten. Dieser Fehlentwicklung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegengewirkt werden. Darüber hinaus ist der Umfang der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes zu reduzieren. Maßgeblich für diese Maßnahme ist der Umstand, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Abstand der größte Empfänger von Subventionen im Bereich der Energie- und Stromsteuer sind (rd. 6 Mrd. € von insgesamt rd. 9 Mrd. €).

Die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden für die Jahre 2011 und 2012 kurzfristig folgendermaßen geändert:

- Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft soll durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte begegnet werden.
- Mit einer Anhebung der Sockelbeträge und der ermäßigten Steuersätze werden Unternehmen mit einem geringeren Energiebedarf von den Steuerbegünstigungen ausgeschlossen; bei diesen kann angenommen werden, dass sie überwiegend nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
- Zur Erreichung der Sparziele ist eine Absenkung des Spitzenausgleiches für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen unvermeidbar, wobei systembedingt die personalintensiven Unternehmen wegen der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen deutlich weniger belastet werden.

Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind durch die Europäische Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung bis zum Ende des Jahres 2012 befristet worden. Für eine Fortführung der Begünstigungen ist deshalb ab dem Jahr 2013 eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die einer neuen unionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Vorarbeiten dazu sollen im Frühjahr 2011 mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Nachfolgeregelung bis spätestens zum Sommer 2012 herbeizuführen. Hierbei sind die Mehreinnahmen von 1.500 Mio. € p. a. in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

### **B. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

### **C. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.



## D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Bund

lfd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr			
			2011	2012	2013	2014
1	§ 54 EnergieStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung der Entlastungssätze, Anhebung des Sockelbetrags)	+190	+190	+190	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
2	§ 55 EnergieStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung des Spitzenausgleichs in 2011 auf 85 % und in 2012 auf 65 %, Anhebung des Sockelbetrags)	-20	-70	-10	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
3	§ 9 StromStG und § 17 StromStV (Streichung Erlaubnisverfahren für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, vgl. zu lfd. Nr. 4 und 5)	+2 100	+1 925 <sup>2)</sup>	+2 100	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
4	§ 9a StromStG (teilweise Verlagerung von Sachverhalten aus § 9 Abs. 3 in die Entlastung nach § 9a)	-200	-150	-200	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
5	§ 9b StromStG -neu- (neuer Entlastungstatbestand ersetzt ermäßigten Steuersatz des § 9 Abs. 3 mit höherem Sockelbetrag und geringerem Entlastungssatz, Einschränkung des sog. Contractings)	-866	-640 <sup>3)</sup>	-840	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
6	§ 10 StromStG (Einschränkung des sog. Contractings, Absenkung des Spitzenausgleichs in 2011 auf 85 % und in 2012 auf 65 %, Anhebung des Sockelbetrags)	-360	-255	+260	. <sup>4)</sup>	. <sup>4)</sup>
<b>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</b>			<b>1.000</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten. Angaben in Mio. Euro. <sup>2)</sup> Einmaleffekt aus Umstellung auf Entlastungsverfahren (Zahlung für Dezember 2011 erfolgt erst in 2012) <sup>3)</sup> Einmaleffekt aus Umstellung auf Entlastungsverfahren (Entlastung für 2011 erfolgt teilweise erst in 2012) <sup>4)</sup> Bleibt einer gesetzlichen Nachfolgeregelung vorbehalten. Die Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. € jährlich sind dabei in den Jahren 2013 ff fortzuschreiben.

Bei den finanziellen Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Entlastungsvolumens aus § 54 Energiesteuergesetz und § 9 Absatz 3 bzw. § 9b -neu- Stromsteuergesetz infolge der Anhebung der ermäßigten Steuersätze nunmehr über den sog. Spitzenausgleich (§ 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz) entlastet werden kann.

### 2. Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

## E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist für die betroffenen Unternehmen einschließlich der mittelständischen Unternehmen eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten. Genaue Angaben zur Struktur der Belastungen sind nicht bekannt. Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten sind gesondert unter Punkt F ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht illustriert für ausgewählte Unternehmensbeispiele die möglichen Veränderungen:

Jährlicher Stromverbrauch - in MWh -	Rentenversicherungs- pflichtige Arbeitnehmer im Unternehmen	Stromsteuerbelastung - in € -			
		Geltendes Recht	Neuregelung im Jahr:		Vergleich: voller Steuersatz
			2011	2012	
1 000 000	800	737 000	2 573 000	5 826 000	20 500 000
1 000 000	60 000	9 700 000	10 624 000	11 983 000	20 500 000
20 000	500	88 800	121 600	170 400	410 000
10 000	150	29 500	49 400	76 600	205 000
250	20	3 280	5 100	5 100	5 125
100	5	1 030	2 050	2 050	2 050

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

## F. Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe- entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
1	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 1 EnergieStV	Teilweiser Wegfall von Entlastungs- anmeldungen nach § 100 Abs. 1 EnergieStV	-27 200	10 000	1
2	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 3 EnergieStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht, bei Beantragung der Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG eine Beschrei- bung der wirtschaftlichen Tätigkeit beizufügen	-8 567	10 000	1
3	§ 54 EnergieStG, § 100 Abs. 4 EnergieStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht des Antragstellers, bei Steuerentlastung einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlas- tungsabschnitt die Art, die Menge, die Herkunft und der genaue Verwen- dungszweck der Energieerzeugnisse ergeben müssen	-25 800	10 000	1
4	§ 55 EnergieStG, § 101 EnergieStV	Teilweiser Wegfall von Entlastungs- anmeldungen in Sonderfällen nach § 101 EnergieStV	-155 350	4 000	1
5	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 8 Abs. 1 StromStV	Teilweiser Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom	-6 895	1 000	1
6	§ 9 Abs. 3 StromStG, 11 Abs. 1 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zum Führen eines Belegheftes durch den Erlaubnisinhaber zur Information der Steueraufsicht	-206 833	100 000	1

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
7	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 2 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen durch den Erlaubnisinhaber über die im Kalenderjahr entnommenen Strommengen mit nachprüfbaren Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Zwecke	-95 000	100 000	1
8	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 4 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Beschreibungen der wirtschaftlichen Tätigkeit	-682 500	100 000	1
9	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 5 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der angemeldeten Verhältnisse	-31 312	5 700	1
10	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 6 Satz 2 StromStV	Teilweiser Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust des Erlaubnisscheins durch den Erlaubnisinhaber	-4 375	1 000	1
11	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 11 Abs. 7 StromStV	Wegfall der Pflicht zur schriftliche Mitteilung des Erlaubnisinhabers an den Versorger zur Aufteilung der Strommengen, die nach § 3 bzw. § 9 Abs. 3 StromStG zu versteuern sind	-7 815	800	1
12	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Zulassung der Weiterleitung von nach § 9 Abs. 3 StromStG steuerbegünstigtem Strom an Mieter, Pächter, etc. zu nach § 9 Abs. 2a oder 3 StromStG steuerbegünstigten Zwecken	-3 003	500	1
13	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Zulassung der Weiterleitung von nach § 9 Abs. 3 StromStG steuerbegünstigtem Strom an Mieter, Pächter, etc. unter Differenzbesteuerung zu nicht steuerbegünstigten Zwecken	-2 554	500	1
14	§ 9 Abs. 3 StromStG, § 16 Abs. 4 StromStV	Teilweiser Wegfall von Steueranmeldungen bei Differenzbesteuerung nach § 16 Abs. 1 bis 3 StromStV	-56 960	4 000	1
15	§ 9 Abs. 5 StromStG	Wegfall der Steuerfestsetzung für die Sockelverbrauchsmenge	-	100 000	1
16	§ 9b StromStG -neu-	Entlastungsanmeldung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	+305 300	40 000	1
17	§ 10 StromStG, § 18 Abs. 4 StromStV	Teilweiser Wegfall von Anträgen auf Vergütung der Steuer in Sonderfällen	-411 044	7 500	1
18	§ 17 Abs. 2 StromStV	Wegfall der Anzeige bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 17 Abs. 1 StromStV	-3 637	500	1
19	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 StromStV	Wegfall von Anträgen auf Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-605	100	1
20	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 StromStV	Wegfall der Pflicht zum Führen eines Belegheftes durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV zur Information der Steueraufsicht	-2 372	1 000	1

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
21	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StromStV	Wegfall der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV über die im Kalenderjahr entnommenen Strommengen mit nachprüfaren Aufzeichnungen der steuerbegünstigten Zwecke	-1 117	1 000	1
22	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Beschreibungen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-8 275	1 000	1
23	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 5 StromStV	Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Änderungen der angemeldeten Verhältnisse durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStV	-1 451	240	1
24	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 2 StromStV	Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust des Erlaubnisscheins durch den Vergütungsberechtigten nach § 17 StromStG	-1 150	240	1
25	§ 17 Abs. 3 StromStV	Wegfall der Pflicht zur Abgabe einer Vergütungsanmeldung für den zu begünstigten Zwecken entnommenen Strom	-26 817	1 000	1

Auf Bürgerinnen und Bürger wirkt sich das Gesetz durch Änderungen bei den Bürokratiekosten nicht aus.

## G. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Abbau der Subventionen ermöglicht die weitere Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben aus dem Bundeshaushalt bzw. vermeidet ansonsten erforderliche Kürzungen. Damit werden auch zukünftig die notwendigen Finanzierungsspielräume erhalten, um die in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu verfolgen. Dies dient auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

#### Zu Nummer 1 (§ 54)

#### Zu Buchstabe a (Satz 2 -neu-)

Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die Erzeugung von Wärme, und zwar auch zum Beheizen von Wohnhäusern, Kaufhäusern und Büroräumen im Dienstleistungssektor, auf begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auszulagern. Es wird nunmehr geregelt, dass die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme nur begünstigt ist, soweit auch die tatsächliche Nutzung der Wärme durch ein Unternehmen

des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 1a -neu-)

Abweichend von der Einschränkung in Absatz 1 Satz 2 -neu- wird für die Versorgung mit Fernwärme die Belieferung auch von anderen Verbrauchern als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ermöglicht.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 2)

Die Entlastungssätze werden im Rahmen des Subventionsabbaus auf 20 Prozent des Regelsteuersatzes reduziert.

**Zu Buchstabe d** (Absatz 3)

Der Sockelbetrag wird korrespondierend mit dem neuen § 9b StromStG auf 5 000 € im Kalenderjahr mit dem Ziel angehoben, den Kreis der Begünstigten zu reduzieren und Bürokratie abzubauen. In der gesetzlichen Umsetzung wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass die Steuerentlastung nur gewährt wird, soweit der Entlastungsbetrag (= 20 Prozent des vollen Steuersatzes) im Kalenderjahr 1 000 € (bisher 205 €) übersteigt. Damit bleiben im Ergebnis Energieerzeugnisse mit einem Steuerwert von 5 000 € voll versteuert und eine Steuerentlastung wird erst oberhalb dieses neuen Sockelbetrags gewährt (siehe auch zu Artikel 2 Nummer 2).

**Zu Buchstabe e** (Absatz 5 -neu-)

Die Befristung ist erforderlich, weil die Steuerbegünstigung durch die EU-Kommission beihilferechtlich nur bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt worden ist.

**Zu Nummer 2** (§ 55)

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 2 und 3 -neu-)

Die Einschränkung der begünstigten Zwecke wird aus § 54 Absatz 1 Satz 2 -neu- übernommen (vgl. zu Nummer 1), weil andernfalls die dort von einer Steuerentlastung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Die Versorgung mit Fernwärme wird von der Einschränkung durch den Verweis auf § 54 Absatz 1a -neu- ausgenommen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Im Rahmen des Subventionsabbaus wird der Umfang der Entlastung durch den Spitzenausgleich in 2011 auf 85 Prozent und in 2012 auf 65 Prozent reduziert.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Korrespondierend zur Reduzierung der Steuerentlastungen in § 54 Absatz 2 sind die für den sog. Spitzenausgleich verbleibenden Steueranteile zu erhöhen.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Stromsteuergesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 9)

Der ermäßigte Steuersatz des Absatzes 3 wird zugunsten einer Steuerentlastung (§ 9b -neu-) aufgehoben. Als Folgeänderungen sind auch die Absätze 4, 5 und 7 anzupassen bzw. aufzuheben.

## Zu Nummer 2 (§ 9b -neu-)

Das bisherige Erlaubnisverfahren nach § 9 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 StromStG wird zugunsten eines Entlastungsverfahrens analog zu § 54 EnergieStG abgeschafft. Dadurch wird eine im Strom- und Energiesteuerrecht übereinstimmende Rechtssystematik geschaffen und die Abwicklung bei den Hauptzollämtern vereinheitlicht. Die Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren wird zudem infolge der Anhebung des Sockelbetrags und der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung auf förderungswürdige Sachverhalte erforderlich.

Strom unterliegt nach geltendem Recht anstatt dem vollen Steuersatz von 20,50 €/MWh einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 €/MWh, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht wird. Voraussetzung dafür ist eine beim Hauptzollamt zu beantragende Erlaubnis, die das Recht zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom mit konstitutiver Wirkung begründet. Auf dieser Grundlage liefert der Stromversorger als Steuerschuldner den Strom zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 €/MWh. Es ist jedoch nicht der gesamte Strom begünstigt, sondern lediglich die Verbrauchsmenge, die 25 MWh im Kalenderjahr übersteigt (sog. Sockelverbrauchsmenge). Das Verfahren zur Erhebung der Steuer für die Sockelverbrauchsmenge ist so gestaltet, dass das begünstigte Unternehmen vom Hauptzollamt nach Ablauf jeden Kalenderjahres einen Steuerbescheid für die Differenz zwischen dem vollen Steuersatz (20,50 €/MWh) und dem ermäßigten Steuersatz (12,30 €/MWh) in Höhe von 205 € (25 MWh x 8,20 €/MWh) erhält. Im Ergebnis unterliegt die Sockelverbrauchsmenge somit dem vollen Steuersatz (25 MWh x 20,50 €/MWh = 512,50 € Sockelbetrag).

Der neue Entlastungsbetrag von 4,10 €/MWh entspricht einer Halbierung der bisherigen Steuerermäßigung von 8,20 €/MWh. Um den Kreis der Begünstigten auf Unternehmen zu begrenzen, die überwiegend im internationalen Wettbewerb stehen, wird der bisherige Sockelbetrag von 512,50 € auf 5 000 € im Kalenderjahr erhöht. Dieser neue Sockelbetrag entspricht einer Verbrauchsmenge von rd. 244 MWh (244 MWh x 20,50 €/MWh = 5 000 €). In der gesetzlichen Umsetzung wird dieses Ergebnis dadurch erreicht, dass die Steuerentlastung von 4,10 €/MWh nur gewährt wird, soweit der Entlastungsbetrag 1 000 € übersteigt (244 MWh x 4,10 €/MWh = 1 000 €). Damit bleiben im Ergebnis 244 MWh mit einem Steuerwert von 5 000 € voll versteuert und eine Steuerentlastung erst oberhalb dieser neuen Sockelverbrauchsmenge gewährt.

Außerdem trägt der neue Entlastungstatbestand dem Umstand Rechnung, dass die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen hat, insbesondere die energieintensive Erzeugung von Kälte, Wärme, Licht und Druckluft auf begünstigte Unternehmen auszulagern. Gleiches gilt für die Erzeugung von mechanischer Energie, zum Beispiel für den Betrieb von Rolltreppen in Kaufhäusern. Es wird deshalb nunmehr geregelt, dass der Verbrauch von Strom für diese Zwecke nur begünstigt ist, soweit die tatsächliche Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Da Druckluft, z. B. in Flaschen, auch unabhängig vom Ort ihrer Erzeugung gehandelt wird, gilt die Einschränkung der Begünstigung in Absatz 1 Satz 2 in diesem Fall nur, soweit die Druckluft nicht in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

**Zu Nummer 3 (§10)**

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Korrespondierend zu dem Sockelbetrag in § 9b Absatz 2 ist der Sockelbetrag für den Spitzenausgleich anzupassen.

Außerdem wird die Einschränkung der begünstigten Zwecke aus § 9b Absatz 1 Satz 2 übernommen (vgl. zu Nummer 2), weil andernfalls die dort von einer Steuerbegünstigung ausgenommenen Verwendungen hier wieder steuermindernd angesetzt werden könnten. Für die Abgabe von Druckluft in Flaschen oder anderen Behältern gilt diese Einschränkung nicht (Verweis auf § 9b Absatz 1 Satz 3 -neu-).

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Im Rahmen des Subventionsabbaus wird der Umfang der Entlastung durch den Spitzenausgleich in 2011 auf 85 Prozent und in 2012 auf 65 Prozent reduziert.

**Zu Nummer 4 (§ 11)**

In die Ermächtigungsgrundlage ist der neue § 9b aufzunehmen.

**Zu Artikel 3** (Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Als Folge zur Aufhebung des § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes ist § 17 aufzuheben.

**Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.